

ANMELDEFORMULAR Hauptaussteller

Aufplanungsbeginn: 1. November 2011
Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte
Anmeldungen bearbeitet werden können.



Garten München 2012

Die Ausstellung für Gartengestaltung
und Gartenkultur

14.3. – 20.3.2012 | Neue Messe München

1

KONTAKTDATEN

Füllen Sie die Felder bitte gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR) aus. Leider ist es der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Rechnungen kann die GHM nur an ihre Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger erteilen.

USt-IdNr.

(Pflichteintrag für EU-Länder):

Firmenname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer

Homepage

Ansprechpartner
Messeorganisation

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

Korrespondenzanschrift/Messeabwicklung (nur bei abweichender Anschrift):

Firmenname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Land

Ansprechpartner
Messeorganisation

Telefon

Telefax

E-Mail

2

BETEILIGUNGSFORMEN UND -ARTEN, PREISE

Wir wünschen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen folgende Standfläche (ohne Standbau).

Showgarten 85,00 €/m² Pflanzenmarkt 100,00 €/m² Gartenkultur 145,00 €/m²

Gewünschte Standart: Reihenstand (1 Seite offen) Eckstand (2 Seiten offen) Kopfstand (3 Seiten offen) Blockstand (4 Seiten offen)

Standgröße (mind. 12 m²): Fläche m² Front m Tiefe m

Wir wünschen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen einen Kompletstand (Standfläche inkl. Standbau), siehe gesondertes Informationsblatt.

Kompletstand „Basis“ 170,00 €/m²

Gewünschte Standart: Reihenstand (1 Seite offen) Eckstand (2 Seiten offen) Kopfstand (3 Seiten offen) Blockstand (4 Seiten offen)

Standgröße (mind. 12 m²): Fläche m² Front m Tiefe m

Alle Preise sind Nettopreise und zzgl. der gesetzlichen MwSt., zzgl. AUMA-Beitrag 0,60 €/m² und Medienbeitrag von 115,00 € zu entrichten.

3

MITAUSSTELLER

Ja, wir haben Mitaussteller.

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular für Mitaussteller aus (siehe Rückseite). Bitte mit Stempel und Unterschrift des Hauptausstellers versehen.

4

PRODUKTANGEBOT

Diese Anmeldung ist nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig!

5

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich bin darüber informiert, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH verarbeitet und genutzt werden. Dieser Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit widersprechen. Die Daten werden genutzt, um Sie postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollten Sie die Kontaktaufnahme über einen dieser Informationswege nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir uns verbindlich zur Garten München 2012 an und buchen die oben aufgeführten Leistungen.

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Geltung der Allgemeinen/ Besonderen Teilnahmebedingungen und willigen in die Weitergabe ihrer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung zum Zweck der Werbung, Markt- und Meinungsforschung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ein.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für unser Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Veranstalter: GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH · Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Deutschland · Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland · Telefon +49 (089) 949 55-0 · Telefax +49 (089) 949 55-239 · www.garten-muenchen.de · garten-muenchen@ghm.de

ANMELDEFORMULAR Mitaussteller ist vom Hauptaussteller auszufüllen!

Aufplanungsbeginn: 1. November 2011
Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen bearbeitet werden können.



Garten München 2012

Die Ausstellung für Gartengestaltung und Gartenkultur

14.3. – 20.3.2012 | Neue Messe München

1

FIRMENNAME Hauptaussteller

Wir als Hauptaussteller bestätigen, dass unser Mitaussteller

- mit eigenem Personal und Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen vertreten sein wird oder nur
 mit eigenen Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen vertreten sein wird (zusätzlich vertretenes Unternehmen)

2

KONTAKTDATEN Mitaussteller

Füllen Sie die Felder bitte gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR) aus. Leider ist es der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Rechnungen kann die GHM nur an ihre Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger erteilen.

USt-IdNr.
(Pflichteintrag für EU-Länder):

Firmenname	
Straße/Hausnr.	Ansprechpartner Messeorganisation
PLZ/Ort	Telefon
Land	Telefax
Geschäftsführer	Mobil
Homepage	E-Mail

Der Mitaussteller ist:

- Hersteller Vertretung Sonstiges
 Importeur Verkaufsniederlassung

3

PREISE

Die Anmeldung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen ist kostenfrei. Der Eintrag in das offizielle Ausstellerverzeichnis ist für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Der Medienbeitrag beträgt € 115,00 zzgl. gesetzl. MwSt. (siehe Besondere Teilnahmebedingungen B 5 und B 6).

4

PRODUKTANGEBOT

Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen für:

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> 01. Gartengestaltung und -architektur | <input type="checkbox"/> 05. Dekoratives für Tisch und Garten | <input type="checkbox"/> 09. Gartenliteratur |
| <input type="checkbox"/> 02. Pflanzen und Pflanzenzubehör | <input type="checkbox"/> 06. Floristik | <input type="checkbox"/> 10. Beratung und Information |
| <input type="checkbox"/> 03. Gartenwerkzeuge | <input type="checkbox"/> 07. Garten-Genuss | |
| <input type="checkbox"/> 04. Gartenkultur | <input type="checkbox"/> 08. Gartenreisen | |

Ausstellungsgüter und/oder Dienstleistungen des Mitausstellers:

Die zum Produkt gehörenden Nummern aus dem beiliegendem Produktangebot bitte hier eintragen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich bin darüber informiert, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH verarbeitet und genutzt werden. Dieser Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit widersprechen. Die Daten werden genutzt, um Sie postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollten Sie die Kontaktaufnahme über einen dieser Informationswege nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir unseren Mitaussteller verbindlich zur Garten München 2012 an und buchen die oben aufgeführten Leistungen.

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Geltung der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen und willigen in die Weitergabe ihrer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung zum Zweck der Werbung, Markt- und Meinungsforschung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ein.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für unser Unternehmen/unsere Mitaussteller und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Veranstalter: GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH · Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Deutschland · Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland · Telefon +49 (089) 949 55-0 · Telefax +49 (089) 949 55-239 · www.garten-muenchen.de · garten-muenchen@ghm.de

PRODUKTANGEBOT

Unser Angebot ist unter folgenden Branchen/Produkten einzuordnen
(zutreffendes bitte ankreuzen).

01.01. Gartengestaltung und -architektur

- 01.01.001 Dachgartenbau, -begrünung
- 01.01.002 Garten- und Landschaftsarchitektur
- 01.01.003 Garten- und Landschaftsbau
- 01.01.004 Licht und Leuchten
- 01.01.005 Natur- und Pflastersteine
- 01.01.006 Schwimmteiche
- 01.01.007 Teichsysteme und -zubehör
- 01.01.008 Wasserläufe
- 01.01.009 Wegebau

02.01. Pflanzen und Pflanzenzubehör

- 02.01.001 Baumschulpflanzen
- 02.01.002 Beet- und Balkonpflanzen
- 02.01.003 Bonsai
- 02.01.004 Dünger, Erden, Substrate
- 02.01.005 Freilandpflanzen
- 02.01.006 Hydrokulturzubehör
- 02.01.007 Kräuterpflanzen
- 02.01.008 Moos- und Algenvernichter
- 02.01.009 Nutzpflanzen (inkl. Gemüse)
- 02.01.010 Saatgut
- 02.01.011 Stauden
- 02.01.012 Teich- und Wasserpflanzen
- 02.01.013 Zierpflanzen
- 02.01.014 Zwiebeln, Knollen

03.01. Gartenwerkzeuge

Bitte nachfolgend Gartenwerkzeuge auflisten:

04.01. Gartenkultur

- 04.01.001 Blockhäuser
- 04.01.002 Brunnen
- 04.01.003 Feuerstellen
- 04.01.004 Garten-, Terrassen- und Balkonmöbel
- 04.01.005 Sonnenschirme, Sonnensegel
- 04.01.006 Grills und Grillzubehör
- 04.01.007 Hängematten, -stühle, Hollywoodschaukeln
- 04.01.008 Kinderspielgeräte, Baumhäuser, Sandkästen
- 04.01.009 Kissen, Decken und Polster
- 04.01.010 Pavillons, Pergolen
- 04.01.011 Picknickkörbe, -decken und -accessoires

05.01. Dekoratives für Tisch und Garten

- 05.01.001 Beleuchtung
- 05.01.002 Besteck, Gläser, Schalen und Teller
- 05.01.003 Fackeln, Kerzen, Windlichter
- 05.01.004 Objekte und Skulpturen
- 05.01.005 Pflanzgefäße, Übertöpfe, Vasen
- 05.01.006 Rankgerüste, Rosenbögen
- 05.01.007 Sonnen- und Gartenuhren
- 05.01.008 Tischdecken, -clips
- 05.01.009 Vogelhäuser, Vogeltränken
- 05.01.010 Wasserspiele
- 05.01.011 Windspiele

06.01. Floristik

- 06.01.001 Blumengestecke
- 06.01.002 Floristik-Accessoires
- 06.01.003 Frischblumen
- 06.01.004 Kunstblumen

07.01. Garten & Küche (keine Industrieware)

- 07.01.001 Aufstriche
- 07.01.002 Essbare Blüten
- 07.01.003 Gewürz- und Kräuterspezialitäten
- 07.01.004 Kochbücher
- 07.01.005 Lose Tees, Spezialmischungen
- 07.01.006 Öle, Saucen
- 07.01.007 Sprossen, Keimlinge
- 07.01.008 Trockenfrüchte
- 07.01.009 Nußspezialitäten

08.01. Gartenreisen

09.01. Gartenliteratur

10.01. Beratung und Information

11.01. Sonstiges*

* Wir finden uns nicht im Produktangebot und haben folgende(s)
Produkt(e): (Bitte Foto und aussagekräftige Produktbeschreibung beilegen)

**Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung.
Bitte mit der Anmeldung einsenden!**

Firmenname des Hauptausstellers

(Ort und Datum)

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

B 1 Allgemeines

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH veranstaltet jährlich die Garten München. Auf Anmeldung hin lässt sie Aussteller bestimmter Produktgruppen zur Messe zu.

Vertragsgrundlage für die Teilnahme an der Garten München sind die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der GHM. Für die Beteiligung an dieser Messe gelten im Vertragsverhältnis zwischen der GHM und dem Aussteller ausschließlich diese Bedingungen.

Außerdem verpflichtet sich der Aussteller, die Technischen Richtlinien für das Neue Messegelände München einzuhalten (siehe A 6).

B 2 Veranstaltungszeitraum und Fristen

(1) Veranstaltungszeitraum	Mittwoch, 14. März 2012 bis Dienstag, 20. März 2012
Öffnungszeiten	Mi – Di, 9.30 – 18 Uhr
Ort	Neue Messe München
Aufbau	9. März 2012, 8 Uhr bis 13. März 2012, 18 Uhr
Spätester Aufbaubeginn	13. März 2012, 12 Uhr. Im Falle der Versäumung dieser Frist gilt A 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (Rücktritt, anderweitige Gestaltung des Standes und Schadensersatz)
Abbau	20. März 2012, 18 Uhr bis 22. März 2012, 18 Uhr

A 4 der Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

Der vorgezogene Aufbau kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen und ist schriftlich beim technischen Ausstellerservice anzumelden.

(2) Beginn der Aufplanung: **1. November 2011**

B 3 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

(1) Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhöhen. **Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten.**

(2) In den Beteiligungspreisen für die Messe ist die Miete für die Standfläche, Beratung und Service durch die GHM, die Besucherwerbung sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland enthalten:

Beteiligungskonditionen

Showgarten	85,00 €/m ²
Pflanzenmarkt	100,00 €/m ²
Gartenkultur	145,00 €/m ²

Komplettstand „Basis“ 170,00 €/m²

Beteiligungsformen

- Showgarten: der Showgarten muss ein in der Messehalle angelegtes, gestaltetes Gartenbeispiel darstellen und ist keine reine Produktpräsentation. Das Thema bestimmt der Aussteller selbst. Um bestimmte Prämierungskriterien zu erfüllen, muss ein Showgarten Trends aufzeigen und modernen Anlagenbau enthalten. Eine Teilnahme an den Showgärten ist nur nach Vorlage eines Konzepts (Projektbeschreibung und Planskizze) möglich, das durch die GHM genehmigt werden muss.
- Gartenkultur
- Pflanzenmarkt

Die Beteiligungspreise sind unabhängig von der Standart (Reihen-/ Eck-/ Kopf- oder Blockstand). Bei Nicht-Zuordnung der Produkte im Produktangebot müssen vom Aussteller Produktfoto(s) und eine aussagekräftige Produktbeschreibung für das Ausstellungsobjekt der Garten München beiliegen.

Reicht der Aussteller keine Fotos ein, aus denen deutlich hervorgeht, welcher Beteiligungsform er angehört, wird der Quadratmeterpreis des Bereichs Gartenkultur berechnet bzw. nachberechnet, wenn die Präsentation auf der Messe nicht der Anmeldung entspricht.

Die Bodenfläche wird grundsätzlich rechteckig und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Reihenstände an den Hallenwänden sind mit einer Mindestdiefe von 4 Metern zu buchen.

Die zu buchende Mindeststandfläche beträgt 12 m². Kleinere Flächen können nur gebucht werden, wenn sich diese zwangsläufig bei der Aufplanung ergeben. Jeder Stand muss mit Rückwänden und gegebenenfalls mit Seitenwänden und Bodenbelag ausgestattet sein.

Für Hallenstände mit **begehbarem Obergeschoss** wird für die überbaute Fläche ein Beteiligungspreis berechnet, der 40 % des Grundpreises beträgt.

(3) Komplettstand-Angebot

Für den im Komplettstand-Angebot beinhalteten Standbau und die Einrichtung der technischen Leistungen beauftragt die GHM einen externen Messebauer, der in ihrem Auftrag die Arbeiten ausführt. Bei Buchung des Standangebots erfolgt die Abwicklung direkt über den Messebauer. Zusatzleistungen und Sonderwünsche, die nicht im Leistungsumfang des Komplettstand-Angebots enthalten sind, müssen separat in Auftrag gegeben werden und werden dem Kunden auch direkt in Rechnung gestellt.

(4) Die GHM hat sich verpflichtet, den Beitrag für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) in Höhe von € 0,60 pro vermietetem Quadratmeter von seinen Ausstellern zu erheben und dem AUMA zuzuleiten. Als Dachverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

(5) Werbeflächen innerhalb der Hallen, an den Außenfassaden sowie im Freigelände kann der Aussteller anmieten. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.

(6) Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. **Beanstandungen, die nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.** 50 % des Gesamtrechnungsbetrages sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die restlichen 50 % des Gesamtrechnungsbetrages sind bis zum **6. Februar 2012** zu zahlen. Bei diesem Datum handelt es sich um eine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne von § 286 BGB. Ab dem ersten Tag nach dem **6. Februar 2012** fallen daher Verzugszinsen an. Wird die Rechnung nach dem **6. Februar 2012** ausgefertigt, ist der Gesamtrechnungsbetrag sofort fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu entrichten.

Ausstellerausweise werden erst nach bezahlter Beteiligungsrechnung versandt bzw. ausgehändigt. Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen.

(7) Die GHM behält sich vor, diverse Serviceleistungen (zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise, etc.) vorab in Rechnung zu stellen. Die Bereitstellung der bestellten Serviceleistungen erfolgt nach Zahlungseingang. Evtl. nicht in Anspruch genommene Serviceleistungen werden auf Antrag nach Veranstaltungsende gegen Nachweis rückstattet.

(8) Barzahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten.

(9) Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich die GHM das Vermieterpfandrecht nach BGB vor. Für leicht fahrlässige Beschädigung der Sachen durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter, die in berechtigter Ausübung des Pfandrechts in Besitz genommen werden, wird nicht haftet.

(10) Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich jeweils um den Betrag der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhöhen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

Für Aussteller aus der Europäischen Union (ohne Deutschland): Der Aussteller (Leistungsempfänger) bestätigt, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer (GHM) ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er dem Leistungserbringer für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Leistungsempfänger der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht der Leistungserbringer von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung.

B 4 Anmeldung

(1) Zur Garten München können sich Firmen mit solchen Ausstellungsgegenständen anmelden, die unter die von der GHM festgelegten Produktgruppen fallen.

(2) Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss.

(3) In keiner Weise wird das Ausstellen und der Verkauf von Produkten zugelassen, die genmanipulierte Roh- oder Inhaltsstoffe enthalten. Industriell gefertigte Produkte erhalten keine Zulassung. Der Aussteller verpflichtet sich, auf Anfrage die Herkunft der Erzeugnisse nachzuweisen.

(4) Die Gegenstände, die ausgestellt werden sollen, müssen im Produktangebot gekennzeichnet werden. Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung und wird mit dieser eingereicht. Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sind beizufügen.

(5) Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und dass es sich um neue, nicht um gebrauchte Ware handelt.

(6) Auf Eigenschaften des Ausstellungsprodukts, die den Veranstaltungsbetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

(7) Mit ihrer Anmeldung haben Händler, die als Aussteller auftreten, die Namen der Hersteller mitzuteilen, deren Produkte sie unter ihrem Namen ausstellen.

(8) Ausstellergemeinschaften (Zusammenschluss mehrerer Unternehmen auf einer Standfläche, ein Verantwortlicher ist zu benennen) haben einen Gemeinschaftsstand zu beantragen.

(9) Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche **nicht** maßgebend.

(10) Anmeldungen, die nach Aufplanungsbeginn (siehe B 2) eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß abgegeben sind, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

B 5 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

Durch die Zulassung des Anmelders kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der GHM zustande. Die Anmeldung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen ist kostenfrei.

Der Eintrag im offiziellen Ausstellerverzeichnis ist für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Der Medienbeitrag beträgt 115,00 € (zzgl. gesetzl. MwSt.). Der Medienbeitrag für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Der Hauptaussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so ist die GHM berechtigt, diese Leistungen auch dem Hauptaussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Bei Aufnahmewunsch von Standbesetzungen oder Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen in das offizielle Ausstellerverzeichnis wird pro eingetragenem Unternehmen ebenfalls ein Medienbeitrag von 115,00 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) erhoben.

B 6 Ausstellerverzeichnis

Die GHM gibt ein offizielles Ausstellerverzeichnis heraus. Der Aussteller und seine Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen sind verpflichtet einen Eintrag im offiziellen Ausstellerverzeichnis zum Preis von 115,00 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) vornehmen zu lassen. Der Pflichteintrag umfasst die Firmenangabe, Anschrift mit E-Mail und Internetadresse, Hallen- und Standnummernangabe sowie zwei Angebotsgruppen aus dem Produktangebot.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen erhalten zusätzlich noch eine Verweiseile auf den Hauptaussteller.

Der Eintrag im offiziellen Ausstellerverzeichnis ist identisch mit dem Eintrag im Besucherinformationssystem auf dem Messegelände sowie der Ausstellerdatabank im Internet.

Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die Messeleitung berechtigt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Pflichteintrag, wie oben definiert, in den Katalog aufnehmen zu lassen.

Anträge auf zusätzliche kostenpflichtige Eintragungen sowie Anzeigen sind unmittelbar an den ausführenden Verlag zu richten, wo auch die Bestellscheine und Preislisten zu erhalten sind. Die Kontaktdaten des Verlags erhalten die Aussteller zeitnah. Bei Rücktritt von der Messe ist der Aussteller bzw. Mitaussteller verpflichtet, die zusätzlichen Einträge beim Verlag schriftlich zu stornieren. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

B 7 Ausstellerausweise

(1) **Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält Ausstellerausweise.** Die Ausweise sind nicht übertragbar (§ 123 StGB).

(2) Für die Zeit der Veranstaltung erhält der Aussteller ohne besondere Berechnung:

- für eine Standfläche bis zu 20 m² drei Ausstellerausweise
- für eine Standfläche bis zu 100 m² zusätzlich 1 Ausweis für jede weitere angefangene 10 m²
- für eine Standfläche über 100 m² zusätzlich einen Ausweis für jede weitere angefangene 20 m²

Die Aufnahme von Mitausstellern begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 33,00 € pro Stück (zzgl. gesetzl. MwSt.) bei der Messeleitung bestellt werden. Der Ausstellerausweis berechtigt **nicht** zur kostenlosen Nutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 8 Allgemeines zum Betrieb des Standes

Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Ausnahmen stellen so genannte Kostproben von Speisen und Getränken dar, die gleichzeitig auf der Veranstaltung verkauft werden. Die Gestattung ist beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Bezirksinspektion 15, Truderingstr. 288, 81825 München zu beantragen.

Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Bier und sonstigen Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur in Betrieb genommen werden, wenn dies der zuständigen Behörde angezeigt wird (§ 8 Schankverordnung) und wenn ein Sachkundiger bescheinigt hat, dass die Anlage den technischen Regeln entspricht. Die schriftliche

Anzeige ist beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Bezirksinspektion 15, Truderingstraße 288, 81825 München einzureichen.

B 9 Veranstaltungsgeschäft

(1) Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen.

(2) **Der Direktverkauf ab Stand ist zulässig.**

(3) Die Ausgabe von Waren außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung (siehe B 2) ist untersagt.

(4) Der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigem Verzehr ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind bei der Projektleitung schriftlich zu beantragen.

(5) Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen die Preise für alle während der Veranstaltung ausgestellten Waren mit einem deutlich lesbaren Preisschild einschl. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer angegeben sein bzw. müssen Preislisten vorgelegt werden können.

B 10 Schriftform

Mit Ausnahme der Zulassung gemäß A 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

B 11 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus dem Standplatzmietvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

B 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist München.

(2) Ist der Vertrag mit Kaufleuten oder mit solchen Ausstellern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist Gerichtsstand München. Dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.

Die unter A 5, A 6 und A 11 genannten Ordnungen sind in den Büroräumen der GHM zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt. Die Unterzeichnenden sind mit der Geltung der Allgemeinen/ Besonderen Teilnahmebedingungen einverstanden.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München
Postfach 82 03 55, 81803 München
Telefon +49 (089) 949 55-0
Telefax +49 (089) 949 55-239
messe@ghm.de
www.ghm.de

Bankverbindungen:

Deutsche Bank München (BLZ 70070010) 519000400
HypoVereinsbank München (BLZ 70020270) 7801505
Commerzbank AG München (BLZ 70080000) 637078000
Münchener Bank e.G. (BLZ 70190000) 42307
Postbank München (BLZ 70010080) 113388-804
USt-IdNr.: DE 129358691

Allgemeine Teilnahmebedingungen (A)

A 1 Zulassung

(1) Die Zulassung des Ausstellers erfolgt ausschließlich durch die GHM und umfasst die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der Zusendung der Zulassung zustande. Die Zulassung erfolgt durch Übersendung der Zulassungsbestätigung, die maschinell erstellt werden kann und auch ohne Unterschrift rechtsgültig ist. Detailplanungen (Standbau etc.) sollten erst danach in Auftrag gegeben werden.

(3) Weicht die Zulassung bei den zulassungsfähigen Produkten von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Aussteller zustande. Weicht die Zulassung diesbezüglich von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn der Aussteller der Zulassung nicht innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Die GHM verpflichtet sich, den Aussteller bei Übersendung der abweichenden Zulassung hierauf besonders hinzuweisen.

(4) Im Rahmen der Gesetze kann die GHM die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern. Demzufolge besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GHM bzw. der MMC, z.B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzerordnung für das Münchener Messegelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

(5) Über die Lage des beantragten Standes entscheidet die GHM unter Berücksichtigung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände und der thematischen Gliederung der Ausstellung (Produktangebot). Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Ausstellers berücksichtigt die GHM nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.

(6) Produkte, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Veranstaltungsbetrieb stören können, und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen, werden nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann die GHM bestimmte Waren unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.

(7) Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes weisen wir hin.

A 2 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, Schadensersatz

(1) Angemeldete und zugelassene Aussteller können das Vertragsverhältnis mit der GHM nicht einseitig kündigen oder stornieren oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass dafür ein gesetzlicher Grund vorliegt.

(2) Sollte ein Aussteller vor der Veranstaltung die Zulassung vollständig oder teilweise stornieren bzw. die Ausstellungsfläche reduzieren wollen, so wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Die Stornierung bzw. Reduzierung hat auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der ursprünglichen Zulassung. Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und die durch Umsetzung frei gewordene Fläche jeweils selbst neu vermietet werden kann. Auch für den Fall, dass die Stornierung aufgrund einer Weitervermietung ganz oder teilweise zum Tragen kommt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine Aufwandsvergütung als pauschalen Schadensersatz. Diese beträgt bei einer Stornierung bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 500,00 € zzgl. gesetzl. MwSt., danach 1.000,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM jeweils frei nachzuweisen, dass der Schaden im Einzelfall niedriger bzw. höher ist und eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

(3) Die GHM ist ihrerseits berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für der GHM entstandenen Schaden.

(4) Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

(5) Ferner ist die GHM berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen, trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für der GHM entstehenden Schaden.

A 3 Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

(1) Im Interesse der gesamten Veranstaltung muss die GHM während der Veranstaltungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Die GHM ist darum berechtigt, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z.B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

(2) Abweichungen der Standfläche um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standfläche kann die GHM nicht verlangen.

(3) Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags, um den sich der Beteiligungspreis ggf. verringert. Weitere Ansprüche gegen die GHM sind ausgeschlossen.

(4) Ist die entschädigungslose Änderung der Platzzuweisung dem Aussteller im Hinblick auf seine Aufwendungen und unter Berücksichtigung des Interesses der GHM an einer die Belange aller Aussteller berücksichtigenden Gesamtplanung wie auch der in A 3 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung nicht zuzumuten, so kann er Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dass er auf die Gültigkeit der Platzzuweisung vertraut.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

A 4 Änderung der Veranstaltung

(1) Ist die GHM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Bereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die GHM.

(2) Sagt die GHM die Veranstaltung aus zwingenden und unverschuldeten Gründen ab, so ist sie berechtigt, die ihr entstandenen allgemeinen Kosten bis zu einer Höhe von 25 % der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus können höhere Einzelbeträge berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

A 5 Benutzungsordnung für das Messegelände

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände ist Bestandteil der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller kann die Haus- und Benutzungsordnung in den Büroräumen der GHM während der normalen Dienstzeiten einsehen. Auf Wunsch wird sie ihm zugesandt.

A 6 Technische Richtlinien für das Messegelände

Die Technischen Richtlinien für das Messegelände München sind Bestandteile der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller kann die Technischen Richtlinien in den Büroräumen der GHM während der normalen Dienstzeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm zugesandt.

A 7 Rundschreiben

Nach Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

A 8 Standbezug

(1) Bezieht ein Aussteller seinen Stand nicht innerhalb der in B 2 der Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Frist, ist die GHM berechtigt, ohne vorherige Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und den Stand wahlweise anderweitig zu vergeben oder ihn nach den Bedürfnissen eines geschlossenen Veranstaltungsbildes anderweitig zu gestalten.

(2) Der Nichtbezug hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der ursprünglichen Zulassung. Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und die durch Umsetzung frei gewordene Fläche jeweils selbst neu vermietet werden kann. Auch für den Fall, dass die Stornierung aufgrund einer Weitervermietung ganz oder teilweise zum Tragen kommt, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall eine Aufwandsvergütung als pauschalen Schadensersatz. Diese beträgt pauschal 1.000,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM jeweils frei nachzuweisen, dass der Schaden im Einzelfall niedriger bzw. höher ist und eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

A 9 Transport des Ausstellungsgutes

Die von der GHM vertraglich zugelassenen Spediteure (siehe Service-CD/PDF), im folgenden Messespediture genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditonsrecht aus, d.h. zum Beispiel Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inklusive Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditonsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediture beauftragt werden.

Eine Haftung der GHM für Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediture ergeben können, ist ausgeschlossen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die GHM als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die GHM, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die GHM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Sendungen im Namen, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die GHM können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle oder im Ladehof ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die Messespediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig. Die GHM ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

A 10 Auf- und Abbau sowie Gestaltung des Standes

(1) Allgemeines

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 3,00 m. Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann den „Wichtigen Hinweisen“ der jeweils gültigen Service-CD/PDF entnommen oder beim zuständigen technischen Ausstellerservice erfragt werden. Die jeweilige Höhenbegrenzung darf beim Standbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GHM überschritten werden. Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber dem zuständigen technischen Ausstellerservice im Vorfeld anzuzeigen.

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die GHM ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeit sowie in den Fällen, in denen die GHM das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Die im Messegelände zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die GHM behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Service-CD/PDF („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellereinformati- onen, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Die GHM ist berechtigt, insbesondere um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Veranstaltungsdauer zu gewährleisten, weitergehende verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, an die sich jeder, der sich auf dem Messegelände aufhält, zu halten hat. Die GHM behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf dem Hallenboden ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Veranstaltungsschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Boden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung der Messe München GmbH (MMG), Hauptabt. Technischer Ausstellerservice, einzuholen. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Standbau Staub und Späne entwickeln, sind nur mit Staubfangeinrichtungen zulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher in vollem Umfang für den dadurch entstandenen Schaden.

(2) Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Veranstaltung zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller

führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

Kommt der Aussteller dem Verlangen der GHM nicht unverzüglich nach, so ist die GHM berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die GHM erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der GHM bestimmt.

(3) Abbau

Der Abtransport des Ausstellungsgutes und der Abbau des Standes vor Veranstaltungsschluss sind grundsätzlich unzulässig. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit (offizielle Abbauzeit) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des Messegeländes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder die GHM bzw. von der GHM benannte Vertragspartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen. Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich.

Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die GHM berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Aussteller als Gesamtschuldner.

Ebenso haftet der Aussteller für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nicht wieder hergestellt wird.

(4) Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung

In jeder Phase der Veranstaltung ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Im Messegelände müssen daher alle Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich aufwendig in wieder verwertbare, brennbare oder sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Papier- und Pappabfälle sind in die Altpapiercontainer, Glasabfälle in die Altglascontainer, sonstige wieder verwertbare Abfälle in die Wertstoffcontainer einzufüllen. Für den Restmüll, sofern dieser auf dem Messegelände verbleibt und nicht vom Abfallverursacher mitgenommen und außerhalb des Messegeländes entsorgt wird, sind gegen Entgelt Restmüllbehälter zu bestellen oder entsprechende Abfallsäcke zu erwerben. Lose Abfallmengen sind bei den Halleninspektionen bzw. bei dem zuständigen Vertragspartner der GHM anzumelden. Weitergehende Informationen können dem Vordruck „Abfallentsorgung“ und den Informationsblättern, die bei den Halleninspektionen ausliegen, entnommen werden. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der GHM in Bezug auf die Abfallentsorgung nicht nach, ist die GHM berechtigt, sofern der Abfallverursacher auf dem Messegelände für einen Aussteller direkt oder indirekt tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den betreffenden Aussteller in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, der GHM zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der GHM zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke.

Gleiches gilt für die Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen. Die Entsorgung dieser Abfälle ist entgeltspflichtig. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Entsorgung dieser Abfälle resultieren, nicht nach, so ist die GHM berechtigt, sofern der Abfallverursacher auf dem Messegelände direkt oder indirekt für einen Aussteller tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die GHM berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, wahlweise von den zugelassenen Spediteuren auszulagern, bzw. der Müllverwertung zuzuführen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits-, Transport-, Müllabfuhr- Sperrmüllbeseitigungs- und Sondermüllbeseitigungskosten. Dabei haftet die GHM nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Soweit solche Kosten durch mehrere Aussteller verursacht werden, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller durch die GHM nach eigenem Ermessen. Für Schäden, die der GHM dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder in verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Soweit eigenes Personal von der GHM tätig wird, werden diese Kosten von der GHM gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Werden Kosten durch mehrere Aussteller verursacht, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller durch die GHM nach eigenem billigem Ermessen.

Für Schäden, die der GHM dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidrigerweise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder in seinem Auftrag handelnde Personen unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgen oder Abfall auf dem Messegelände zurücklassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsauf- und/oder -abbau steht, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 € für jeden Verletzungsfall ver- wirkt; diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

A 11 Licht, Wärme, Strom, Gas, Wasser

(1) Die GHM sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich. Für Strom-, Heizungs-, Gas- und Wasseranschlüsse am Stand des Ausstellers ist die Messe München GmbH (MMG) als Betreiberin des Messegeländes München zuständig. Der Aussteller hat bei entsprechendem Bedarf mit der MMG einen gesonderten Vertrag über die Nutzung und Vergütung dieser Anschlüsse zu schließen. Die technische Betreuung obliegt der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der MMG.

(2) Elektroinstallation

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen technischen Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Den Bestellungen (Vordrucke auf der Service-CD/PDF) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Elektroinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Stromverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die GHM ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist. Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kW/h zu den auf der Service-CD/PDF angegebenen Preisen berechnet. Die Stromversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die GHM bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der GHM auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

(3) Gasinstallation

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gasanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabspernung sowie ggf. der Gaszähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die GHM ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen. Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ berechnet. Die Gasversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken ist nicht statthaft. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden.

Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVGW, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.

(4) Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der GHM bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der GHM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen.

Den Bestellungen (Vordrucke auf der Service-CD/PDF) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die GHM fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Ab-

wasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die GHM auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die GHM ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der GHM der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der GHM. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen. Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den auf der Service-CD/PDF angegebenen Preisen berechnet. Bei Anschlüssen bis zu einem Rohrdurchmesser von 1/2" ist der Wasserverbrauch inkl. Grundgebühr im Preis für den Wasserhauptanschluss enthalten. Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

(5) Informations- und Kommunikationsleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der GHM zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen (Vordruck auf der Service-CD/PDF) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

(6) Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet die GHM nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(7) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

(8) Die GHM kann ihre Zustimmung zu allen diesen Maßnahmen gegebenenfalls von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

A 12 Einhaltung der technischen Sorgfalt

(1) Der Aussteller und eventuell beauftragte Subunternehmer sind beim Auf- und Abbau der Stände und während des Veranstaltungsbetriebs zur Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen des Gewererechtes sowie des technischen und sozialen Arbeitsschutzes verpflichtet. Hierzu gehören u.a. der Einsatz sicherer elektrischer Geräte, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes.

Die GHM ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

(2) Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es verpflichtend, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Werden Erzeugnisse ausgestellt, für die eine Konformität mit der entsprechenden Richtlinie noch nicht besteht, müssen Interessierte über die Abweichungen von den Konformitätsanforderungen in angemessener Form in Kenntnis gesetzt und unterrichtet werden, dass dieses Erzeugnis noch nicht erworben werden kann. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen: „Dieses Erzeugnis stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein. Es kann erst erworben werden, wenn diese Übereinstimmung hergestellt ist“. Sind diese Erzeugnisse nur für den Export außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes bestimmt, ist darüber zu informieren. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen. „Dieses Erzeugnis ist nur für den Export bestimmt und nicht für das Inverkehrbringen in Staaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Es stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein“.

Werden Geräte vorgeführt, sind alle Maßnahmen zum Schutz des Standpersonals und der Besucher zu treffen, hierzu gehören vor allem Beaufsichtigung von automatischen Vorgängen, entsprechende Abschränkungen von Gefahrenbereichen, Sicherungen unter schwebenden Lasten, Schlüsselschalter gegen unabsichtliche Inbetriebnahme, Lärmschutzmaßnahmen etc. Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen. In diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

(3) Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der GHM abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor

Veranstaltungsbeginn der GHM vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist.

(4) **Abgase, Dämpfe und Abgasanlagen**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden. Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der GHM oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden.

(5) **Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten**

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF, jeweils gültige Fassung) in den Hallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung bei der Branddirektion München“ auf der Service-CD/PDF entnommen werden.

(6) **Röntgenanlagen und Störstrahler**

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der GHM abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ auf der Service-CD/PDF zu erfolgen.

(7) Dampfkesselanlagen mit Dampf- oder Heißwassererzeugung, die nicht nur ausgestellt, sondern auch in Betrieb genommen werden, sind dem Gewerbeaufsichtsamt vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Erlaubnis oder Anzeigebestätigung muss am Stand jederzeit zur Einsicht vorliegen. Die Dampfkesselanlagen müssen mit Funkenfängern und Entschwefelungsanlagen ausgestattet sein. Die Aschenkästen sind vor Inbetriebnahme mit Wasser voll zu füllen. Das Herausziehen des Feuers ist verboten. Für Schlackenabfälle sind Wasserbehälter vorzusehen. Auf die allgemein geltenden Vorschriften der örtlichen Sicherheitsbehörden wird hingewiesen.

(8) Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

A 13 Allgemeines zum Betrieb des Standes

(1) Während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Nicht ausgestellt bzw. angeboten werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind (siehe A 1), insbesondere gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen (B 4 der Besonderen Teilnahmebedingungen sowie A 1); weiter Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind. Der Aussteller ist verpflichtet, der GHM auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann die GHM Produkte, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für die leicht fahrlässige Beschädigung von Sachen des Ausstellers durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter wird dabei nicht gehaftet.

Stellt der Aussteller weiterhin nicht zugelassene Gegenstände aus, so ist die GHM berechtigt den Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die GHM erwachsen. Die Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers bleiben in vollem Umfang bestehen.

(3) Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

(4) Die GHM sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die GHM jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

(5) Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen.

A 14 Vorführungen und Werbung

(1) Vorführungen aller Art (Diapositiv- und Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der GHM zulässig. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechts von der GHM erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Veranstaltungsbetriebs einzuschränken oder zu untersagen.

(2) Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze angebracht werden, jedoch nicht mit Blinklicht und -schrift. Im übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet.

Luftballons dürfen werblich aus feuerschutzpolizeilichen und technischen Gründen nicht eingesetzt werden.

Insbesondere ist das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten.

Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Der Einsatz von Lautsprechern, Mikrofonen, Stimmverstärkern oder anderen technischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Projektleitung gestattet. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

(3) Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die GHM unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf sie unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für die leicht fahrlässige Beschädigung von Sachen des Ausstellers durch die GHM, deren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter wird dabei nicht gehaftet.

(4) Bei Musikwiedergabe jeglicher Art am Stand ist gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung die Genehmigung der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen. Die GHM ist in keinem Fall als Mitveranstalter heranzuziehen. Der Aussteller ist verpflichtet der GHM von jeglichen Ansprüchen der GEMA freizustellen und die GHM in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen zu erstatten.

A 15 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber der GHM verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der GHM derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die GHM berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und - wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird - die Ausstellungsgüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist die GHM berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen.

Eine Verpflichtung der GHM, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

A 16 Fotografieren und Zeichnen

(1) Der Aussteller erlaubt der GHM, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation über die Veranstaltung von seinem Stand, von seinen Ausstellungsgütern und von dem ihn betreffenden Veranstaltungsgeschehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

(2) Nur Personen, die eine von der GHM ausgestellte Sonderberechtigung besitzen, dürfen auf dem Messegelände filmen, fotografieren oder zeichnen.

(3) Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Halblektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen von der GHM erlaubt werden.

A 17 Fristlose Kündigung

(1) Aus wichtigem Grund, z.B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Bestimmungen der A 11 oder der A 12, kann die GHM das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, soweit es sich um eine schwerwiegenden Verstoß handelt bzw. eine Abmahnung aus zeitlichen oder sonstigen tatsächlichen Gründen als unzulässig erscheint.

(2) A 10 Abs. 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

(3) Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

(4) Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Veranstaltungen zugelassen zu werden.

A 18 Haftung und Versicherung

(1) Die GHM ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. A 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GHM beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt.

(3) Gegenüber Ausstellern, die Käufler sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(4) Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit für

entsprechenden Versicherungsschutz zu bieten, hat die GHM einen Versicherungsrahmenvertrag abgeschlossen, über den jeder Aussteller eine Versicherung nehmen kann. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die eigenen Ausstellungsgüter (Transport- und Ausstellungsrisiko einschl. Diebstahl) wie auch die Haftpflicht der Aussteller Dritten gegenüber. Ein Merkblatt über den Umfang und die Kosten der Versicherung sowie die Antragsunterlagen werden den Ausstellern rechtzeitig zugesandt.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

(5) Außerdem hat die GHM von Beginn der Veranstaltung an bis zum Ablauf der letzten Stunde für die Bewachung des Messegeländes zu sorgen. A 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

A 19 Schriftform

Mit Ausnahme der Zulassung (siehe A 1) bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus dem Standplatzmietvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

A 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist München.

(2) Ist der Vertrag mit Kaufleuten oder mit solchen Ausstellern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist Gerichtsstand München. Dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.

Die unter A 5, A 6 und A 11 genannten Ordnungen sind in den Büroräumen der GHM zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt. Die Unterzeichnenden sind mit der Geltung der Allgemeinen/Besonderen Teilnahmebedingungen einverstanden.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Germany
Postfach 82 03 55, 81803 München, Germany
Telefon +49 (089) 949 55-0
Telefax +49 (089) 949 55-239
messe@ghm.de
www.ghm.de

Bankverbindungen:

Deutsche Bank München (BLZ 70070010) 519000400
HypoVereinsbank München (BLZ 70020270) 7801505
Dresdner Bank München (BLZ 70080000) 637078000
Münchener Bank e.G. (BLZ 70190000) 42307
Postbank München (BLZ 70010080) 113388-804
UST-Id Nr.: DE 129358691



Your Fair Partner

**GHM Gesellschaft für
Handwerksmessen mbH**

Postfach 820355
81803 München, Germany

Willy-Brandt-Allee 1
81829 München, Germany

Telefon +49 (089) 94955-0
Telefax +49 (089) 94955-239

messe@ghm.de
www.ghm.de

92011/PDF(GHM/Univ.)